



Deutscher **Anwalt**Verein
Brasilien

Mitteilungsblatt

des Deutschen AnwaltVereins Brasilien

Ausgabe Nr: 01/2011

São Paulo, 12.04.2011

Herausgeber

Deutscher AnwaltVerein Brasilien

Avenida Paulista 1294

01310-915 São Paulo, SP, Brasilien

Tel.: (0055) 11 3141 9181

Fax: (0055) 11 3141 9150

www.deutscher-anwaltverein-brasilien.de

info@deutscher-anwaltverein-brasilien.de.

Schriftleitung/ Koordinierung

Dr. Claudia Bärmann Bernard

Redaktionsteam

Christian Moritz, Dr. Claudia Bärmann Bernard, João Mariano Rodrigues, Stephanie Aschenbrenner

Bestellung

Wenn Sie dieses Mitteilungsblatt erstmalig, erneut oder nicht mehr erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte per E-mail an info@deutscher-anwaltverein-brasilien.de mit.

Gewähr/ Urheberrechte

Die hier gemachten Angaben erfolgen ohne Gewähr. Fremdsprachliche Texte sind frei und ohne Anspruch auf Vollständigkeit ins Deutsche übersetzt. Für alle redaktionellen Inhalte besteht Urheberrechtsschutz.

Aus dem Inhalt

Grußwort

Veranstaltungen

- Rückblick
 - o Geschäftsführerkonferenz des DAV in Berlin
- Vorausschau
 - o Tagung zum Recht der M&A in São Paulo
 - o 62. Deutscher Anwaltstag in Straßburg

Aktuelle Entscheidungen brasilianischer Gerichte

- STJ zur Anerkennung ausländischer Urteile
- STJ zur Frage der Zuständigkeit bei Hypothekenklagen
- STJ zur Kautionslegung durch ausländischen Kläger
- FG Campinas zu Steuern von Unternehmen in Sanierung

Neues von der brasilianischen Gesetzgebung

- Deutsch-Brasilianisches Sozialversicherungsabkommen
- Gesetz zum Mindestlohn in Brasilien
- Gesetz zur Wiege der deutschen Einwanderung in Brasilien

Laufende brasilianische Gesetzesvorhaben

- Ausländergesetz – Gesetzesvorhaben Nr. 5.655/2009
- Zivilprozessordnung – Gesetzesvorhaben Nr. 8.046/2010
- Bergbaugesetz – Gesetzesvorhaben Nr. 463/2011
- Forstgesetz – Gesetzesvorhaben Nr. 1.876/1999

Nachrichten rund um das brasilianische Recht

- Neue Verhandlungsrunde zwischen EU und Mercosur
- Bericht der EU zu Marktzugangshindernissen in Brasilien
- Brasilianischer elektronischer Bundesanzeiger
- Kreditkarten als Zahlungsmittel für Honorare
- Bundessteuerbehörde beschleunigt Steuereinzahlung

Mitglieder

- Mitglied im Porträt: Prof. Dr. Haroldo Pabst
- Mitgliederentwicklung: Acht neue Mitglieder

Aus dem Schrifttum zum brasilianischen Recht

- Handelsvertreterrecht in Brasilien und Deutschland

Grußwort des Vorsitzenden

Verehrte Mitglieder und Freunde des DAV-Brasilien,

Sie halten die erste Ausgabe des Mitteilungsblatts des Deutschen Anwaltvereins Brasilien in den Händen oder sehen ihn am Bildschirm. Zusammen mit der Webseite www.deutscher-anwaltverein-brasilien.de will Sie dieses Blatt in loser aber möglichst kurzer Folge über Veranstaltungen, Gesetze und Entscheidungen zum brasilianischen Recht sowie über Vereinsaktivitäten und Mitglieder auf schnörkellose Weise auf dem Laufenden halten.

Etwa drei Monate sind seit der Aufnahme des Vereins in den Dachverband Deutscher Anwaltverein vergangen. Diese Zeit war insbesondere erfüllt mit der Redaktion dieses Mitteilungsblattes, der Vorbereitung der ersten Fachtagung Ende April sowie zahlreichen Kontakten zu neuen Mitgliedern, interessierten Kreisen aus Presse und Wirtschaftsverbänden und der Geschäftsführung des DAV in Berlin. Vor diesem Hintergrund erweitere ich das Grusswort des ersten Mitteilungsblatts um Ausführungen zur bisherigen Entwicklung und zu den Zukunftsplänen des DAV Brasilien.

Zu den erfreulichen Entwicklungen gehört der kürzlich erfolgte Beitritt von vier Anwälten aus Deutschland sowie von ebenfalls vier Advogados aus Brasilien. Sie sind alle willkommen, sich zusammen mit den neun Gründungsmitgliedern aktiv ins Vereinsgeschehen bspw. durch Beiträge zu den Tagungen und zum Mitteilungsblatt einzubringen. Weitere Kolleginnen und Kollegen mit Aktivität im deutsch-brasilianischen Rechtsverkehr sind herzlich eingeladen, sich dem DAV Brasilien gleichfalls anzuschließen. Informationen zum Beitritt sind auf unserer Internetseite bereitgestellt. Dabei ist erwähnenswert, dass sich mit der Mitgliedschaft im DAV Brasilien die zahlreichen Vorteile des Dachverbandes eröffnen. Zudem werden Mitglieder des DAV Brasilien von Rechtssuchenden über die prominente Anwaltsauskunft des Deutschen Anwaltvereins gefunden.



Rolle und Ziele des DAV Brasilien

Mit dem DAV Brasilien ist – aus deutscher Sicht – der sechste Mitgliedsverein des DAV im Ausland und der erste in Übersee entstanden. Vor uns wurden die DAV Auslandsvereine Italien, Frankreich, Großbritannien, Portugal und Griechenland gegründet. Weitere DAV-Auslandsvereine – wie bspw. in Polen – befinden sich in der Entstehungsphase. Der DAV Brasilien ist – wie die genannten Auslandsvereine sowie die anderen 247 Mitgliedsvereine in Deutschland auch – eine reine Anwaltsvereinigung und entsprechend auf die Wahrnehmung der Interessen unseres Berufsstandes fokussiert. An dieser Stelle seien die Zielsetzungen des Vereins in Erinnerung gerufen, zu denen insbesondere die Förderung der beruflichen Interessen der Mitglieder und die Vertiefung der Zusammenarbeit untereinander gehören. Daneben zählen auch die Fortbildung der Mitglieder und anderer interessierter Kreise zu Themen rund um deutsch-brasilianische Rechtsfragen mit hoher Relevanz für unsere Anwaltspraxis zu den erklärten Vorsätzen. Der DAV Brasilien setzt sich ferner zum Ziel, auf dem Gebiet der deutsch-brasilianischen Rechtsbeziehungen, Erfahrungen von Kollegen beider Länder zusammenzuführen. So können weiterer Entwicklungs- bzw. Beratungsbedarf

identifiziert und entsprechende Lösungen von uns erarbeitet werden. Und schließlich will der DAV Brasilien in Zusammenarbeit mit dem DAV Dachverband und den anderen DAV-Auslandsvereinen im Rahmen der Kampagne „Bündnis für das deutsche Recht“ einen Beitrag leisten.

„Bündnis für das deutsche Recht“

Dieses Bündnis haben das Bundesministerium der Justiz, die Bundesrechtsanwaltskammer, der Deutsche Anwaltverein sowie weitere deutsche Justizorganisationen in 2008 geschlossen. Der DAV Brasilien schreibt sich die Ideen des Bündnisses auf seine Fahnen und will mit seiner Arbeit die Konzepte des deutschen Rechts im Wettbewerb der Rechtsordnungen in Brasilien durch Information und Dialog verbessern. Das mittlerweile vor Großbritannien und Italien zur siebtgrößten Wirtschaftsmacht der Welt aufgestiegene Brasilien und mit Abstand wichtigster Partner Deutschlands und der EU bei Handel und Investitionen in Lateinamerika spielt wirtschaftspolitisch im Rahmen des Wirtschaftsblocks Mercosur die Hauptrolle und kann für die Anliegen des „Bündnisses für das deutsche Recht“ als Multiplikator in ganz Südamerika wirken.

Bei der genannten Bündnis-Kampagne kann auf die traditionelle Affinität Brasiliens zum deutschen Recht gebaut werden. So folgt das brasilianische Zivilgesetzbuch in weiten Teilen der Systematik und den Inhalten des deutschen BGB. Auch deutsche Rechtsprechung und Doktrin erfährt unter brasilianischen Anwälten bis heute noch besondere Aufmerksamkeit. Der Schwerpunkt unseres Engagements im Rahmen der Außendarstellung des deutschen Rechts und der deutschen (Schieds-)Gerichte wird mit Blick auf die herausragende Bedeutung des deutschen-brasilianischen Außenhandels und der grenzüberschreitenden Investitionen eindeutig auf dem deutschen Wirtschaftsrecht liegen. Unser Anliegen ist daher, deutsche und brasilianische (Wirtschafts-)Rechtstexte in die jeweils andere Sprache zu übersetzen, und, praxisorientierte Rechtsvergleiche bspw. zum Handels- und Gesellschaftsrecht, zum Transportrecht und zum Insolvenzrecht in Aufsätzen und Referaten anzustellen. Wir streben auch eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den betroffenen deutschen und brasilianischen Justizkreisen an. Mit dem hier im Blatt im „Mitglied im Porträt“ vorgestellten Prof. Dr. Haroldo Pabst, dem ehemaligen DAAD Gastprofessor für deutsches Recht an der Universität von São Paulo, Dr. Thomas Richter, sowie Thomas Felsberg, Direktor der ARGE „Internationales“ der brasilianischen Vereinigung von über 800 Anwaltssozietäten (CESA) verfügt der DAV Brasilien in seinen eigenen Reihen über gleich mehrere, für den Ausbau des deutsch-brasilianischen (Rechts-)Dialogs prädestinierte, „Botschafter“ des deutschen Rechts in Brasilien.

Danksagungen

Die Koordinierung des Mitteilungsblatts hat dankenswerterweise Frau Dr. Claudia Bärmann Bernard – neben ihrem Amt als Hüterin der Vereinsfinanzen – mit Tatendrang und Fingerspitzengefühl übernommen. Auch sei hier meinen Vorstandskollegen, Prof. Dr. Haroldo Pabst (stv. Vorsitz), Dr. Thomas Richter (Fortbildung), Marcela Mastrocola Veloce (Öffentlichkeitsarbeit) und Daniel Engel (Schriftführung) für ihr jeweiliges Engagement Dank ausgesprochen.

Bei dieser Gelegenheit ist auch Frau Kollegin Ursula Sticker besonders zu danken, die uns als seinerzeit zuständiges Mitglied der Geschäftsführung des DAV durch die Gründungsphase des Vereins stets fördernd begleitet hat. Aufgrund der zahlreichen wie hilfreichen Kontakte mit DAV Geschäftsführerin Frau Heidemarie Haack-Schmahl, DAV-

Pressesprecher Swen Walentowski und seiner Mitarbeiterin Katrin Bandke sowie mit Ricarda Allmendinger von der DAV Mitgliederverwaltung sind wir auch gegenüber dem DAV Dachverband dankerfüllt. Unvergessen bleibt auch Frau Referendarin Stephanie Aschenbrenner aus München, die tatkräftig und vorausschauend die Organisation der ersten Vereinsschritte meisterte. Dank gebührt schließlich auch den Kollegen der anderen DAV Auslandsvereine, bspw. Kollegin Cristina Dein (Portugal) sowie den Kollegen Stephan Grigolli (Italien) und David Holt (Großbritannien), die uns im Gründungsstadium freundlicherweise wertvolle Einblicke in ihr jeweiliges Vereinsleben gewährt haben und uns heute im Kreis der Auslandsvereine willkommen heißen. Nicht unerwähnt bleiben soll der zügige und dennoch sorgfältige Aufbau unserer Internetseite – fristgerecht vor Lancieren unserer Pressemitteilung zur Vereinsgründung – durch die vom DAV empfohlene Heimrich & Hannot GmbH aus Dresden/Köln.

Presseresonanz

Die genannte, zweisprachige Pressemitteilung verfehlte nicht ihre Wirkung. In der Folge berichteten zahlreiche deutsche und brasilianische Online-Medien bzw. Organisationen – darunter Außenhandelsverband NRW, ClippingBrasil, Conjur, Deutsch-Brasilianische Gesellschaft, deutsche Auslandshandelskammer São Paulo, DAV (Dachverband), deutsche diplomatische Vertretungen in Brasilien, ExportMinas, Fachverlage Beck und Nomos, Germany Trade and Invest, Journal Empresas e Negócios, Investimentos e Noticias, Lateinamerikaveroin, Migalhas und Revista Fator – über die Gründung und Ziele des DAV Brasilien.

Einstweilen bleibt mir, Ihnen ein frohes Osterfest zu wünschen, und ich freue mich jetzt schon, Sie bei beim Deutschen Anwaltstag in Straßburg oder bei einer unserer Fachtagungen in Brasilien oder Deutschland wiederzusehen oder kennenzulernen.

Bis dahin verbleibe ich

mit den besten kollegialen Grüßen

Ihr

Christian Moritz

Vorsitzender

Veranstaltungen

Veranstaltungen im Rückblick

✓ **Geschäftsführerkonferenz des Deutschen Anwaltvereins**

Am 25.03.2011 fand in Berlin die „Geschäftsführerkonferenz“ des DAV statt, bei der sich 90 Vorsitzende der DAV-Mitgliedsvereine zusammen mit der DAV-Geschäftsführung zu einem Meinungsaustausch trafen. Christian Moritz, Vorsitzender des DAV Brasilien, und Dr. Thomas Richter, Vorstandsmitglied mit Sitz in Berlin, nahmen für den DAV Brasilien daran teil und skizzierten das Profil des jüngsten DAV-Mitgliedsvereins.

Veranstaltungen in der Vorausschau

✓ **Deutscher Anwaltstag (DAT)**

Vom **02. bis zum 04.06.2011** findet in **Straßburg**, Frankreich, der 62. Deutsche Anwaltstag (DAT) unter dem Motto „Anwälte in Europa – Partner ohne Grenzen“ statt. Vorsitzender Christian Moritz wird dort den Teilnehmern des DAT ebenfalls den DAV Brasilien vorstellen. Vorstandsmitglied Dr. Claudia Bärmann Bernard referiert am 04.06. im Rahmen der Gemeinschaftsveranstaltung der sechs DAV-Auslandsvereine zum Thema „Niederlassungsfreiheit europäischer Anwälte in Brasilien“.

✓ **Beginn der Fach-Tagungsreihe des DAV Brasilien**

„**M&A-Transaktionen in Deutschland und Brasilien**“ bilden den Gegenstand der ersten DAV-Brasilien Fachtagung. Die Transaktionsspezialisten Stefan Kroeker und Christof Schneider (beide von Arqis Rechtsanwälte, München/Düsseldorf) sowie Eduardo Turkienicz (Felsberg Associados, São Paulo) werden den Tagungsteilnehmern Einblicke in ihre grenzüberschreitende Praxis bieten und neue Trends im sich seit 2011 wieder belebenden Markt der Unternehmenskäufe erläutern. Weitere organisatorische Details zu der am **26.04.2011 in São Paulo** stattfindenden Veranstaltung sind der Webseite www.deutscher-anwaltverein.de zu entnehmen. Zum Hintergrund: Laut der *Associação Brasileira das Entidades dos Mercados Financeiros e de Capitais* (Anbima) nahm das Volumen von M&A-Transaktionen in Brasilien in 2010 um 55 % zu und erreichte einen Stand von US\$ 184,8 Mrd. Dabei hatten die Übernahmen brasilianischer Gesellschaften durch ausländische Investoren einen Anteil von 30,8 %. Europäische Unternehmen nahmen hierbei den Spitzenplatz ein. Im deutschen M&A-Markt gilt das Jahr 2010 als Übergangsjahr. Die insgesamt 1.174 angekündigten Transaktionen kamen auf ein Volumen von insgesamt US\$ 80,8 Mrd., was einem Rückgang von 3,5 % gegenüber 2009 entspricht. Bedingt durch die guten Konjunkturaussichten für Deutschland in 2011 wird mit einem Anstieg bei Fusionen und Übernahmen um ca. 25 % in diesem Jahr gerechnet.

✓ **Weitere Fach-Tagungen**

Weitere Fach-Tagungen, u.a. zu den Themen **Arbeits- und Sozialrecht, Energierecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Seerecht, Versicherungsrecht und Vergaberecht**, befinden sich in der Planung. Interessierte Mitglieder sind aufgerufen sich hierbei als Referenten zu beteiligen. Bei den zeitlich straff formatierten Tagungen (ca. zwei Stunden für Referate einschliesslich Diskussionsrunde) steht die praxisorientierte, rechtsvergleichende sowie abgestimmte Darstellung eines Rechtsgebietes und seiner neuen Tendenzen durch ein deutsch-brasilianisches Tandem von Anwälten im Vordergrund. Tagungsort ist regelmäßig der Kanzleisitz eines der beteiligten Referenten, die Teilnahme soll einstweilen kostenfrei angeboten werden.

Aktuelle Entscheidungen brasilianischer Gerichte

Entscheidung des STJ zur Anerkennung ausländischer Urteile in Brasilien

Eine Klage zur gleichen Sache in Brasilien verhindert nicht die Verhandlung und Entscheidung über die Anerkennung eines ausländischen Urteils. Das *Superior Tribunal de Justiça* (STJ) entschied, dass die Verhandlung und Entscheidung eines Antrags auf Anerkennung eines ausländischen Urteils nicht ausgesetzt werden muss, nur weil eine Klage zum gleichen Gegenstand in Brasilien anhängig ist.

Quelle: Superior Tribunal de Justiça, 25.02.2011

Entscheidung des STJ zur Frage der Zuständigkeit bei Hypothekenklagen

Das zuständige Gericht für Hypothekenklagen ist nicht stets zwingend das Gericht des Ortes, an dem das Grundstück belegen ist. Bei Streitigkeiten, die nicht dingliche Rechte an Grundstücken betreffen, können die Parteien den Gerichtstand vertraglich festlegen. Diese Ansicht vertrat die 3. Kammer des *Superior Tribunal de Justiça* (STJ) anlässlich der Entscheidung eines Rechtsmittels im Rahmen einer Klage auf Feststellung des Erlöschens einer Hypothek. Die Klägerin argumentierte, die Hypothekenklage habe Auswirkungen auf das Eigentum, weshalb das Verfahren am Ort der Belegenheit des Grundstückes stattfinden müsse. Weiterhin argumentierte die Klägerin, dass die Gerichtsstandsvereinbarung mittels AGB (*contrato de adesão*) mit dem Ziel, der wirtschaftlich schwächeren Partei den Zugang zur Justiz zu erschweren, festgesetzt wurde. Die Beklagte plädierte demgegenüber für die Zuständigkeit des per Vertrag vereinbarten Gerichtstandes.

Der Berichterstatter dieses Verfahrens führte aus, dass die Zuständigkeit in Verfahren zu dinglichen Rechten entsprechend der gesetzlichen Regelung ausschließlich oder nicht ausschließlich sein kann. Gemäß Art. 95 der brasilianischen Zivilprozessordnung ist das Gericht des Ortes, an dem das Grundstück belegen ist, ausschließlich zuständig in Streitigkeiten, welche Eigentum, Nachbarschaft, Dienstbarkeit, Besitz, Teilung und Demarkation von Grund sowie die Beseitigung von illegalen Neubauten betreffen. In allen anderen Fällen der nicht ausschließlichen Zuständigkeit kann eine Klage am Gerichtsort des Wohnsitzes oder des vereinbarten Gerichtstandes erhoben werden. Nach der Ansicht des Berichterstatters ist die indirekte Rückwirkung auf das Eigentumsrecht nicht ausreichend für die Bejahung der ausschließlichen Zuständigkeit. Hinsichtlich des Arguments des Missbräuchlichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung bewertete der Berichterstatter die Parteien als Unternehmer, die sowohl in finanzieller, rechtlicher als auch technischer Hinsicht genügend fähig seien, einen Prozess an jedem freiwillig gewählten Gerichtsort zu führen.

Schließlich reicht nach Ansicht des Berichterstatters die einfache Tatsache, dass die Beklagte ein größeres Unternehmen mit Aktivitäten im gesamten brasilianischen Bundesgebiet ist, nicht aus, um eine Verhinderung des Zugangs zur Justiz anzunehmen. Alle anderen Richter der Kammer folgten dem Berichterstatter und lehnten das Rechtsmittel der Beklagten ab.

Quelle: Superior Tribunal de Justiça, 01.03.2011

Entscheidung des STJ zur Sicherheitslegung durch ausländischen Kläger

Bei Vorliegen des Erfordernisses der Leistung von Sicherheit durch einen ausländischen Kläger wird eine Umgehung dieser Pflicht im Wege der Abtretung des Rechts an den Streitgenossen (natürliche Person mit Wohnsitz in Brasilien) ohne Zustimmung der gegnerischen Partei nicht zugelassen. Es fehlt in diesem Fall am Vorliegen einer Prozessvoraussetzung, die zur Abweisung der Klage ohne Entscheidung in der Sache führt.

Im vorliegenden Verfahren hatte die 3. Kammer des *Superior Tribunal de Justiça* (STJ) über ein Rechtsmittel in einem Schadensersatzverfahren zu entscheiden. Das Begehren der beiden Kläger ((1) einer juristischen Person und (2) einer natürlichen Person, Geschäftsführer der juristischen Person) war in erster Instanz abgewiesen worden. In zweiter Instanz wurde ihm stattgegeben, wogegen zwei der Beklagten Rechtsmittel einlegten. Diesem Rechtsmittel wurde vom STJ stattgegeben und die Entscheidung der ersten Instanz wiederhergestellt.

Das Erfordernis der Kautionsstellung ist in Artikel 835 der brasilianischen Zivilprozessordnung geregelt. Danach haben Kläger mit Sitz außerhalb Brasiliens oder bei Entfernungen ins Ausland während der Klageanhängigkeit für ihre Klagen für die Gerichtskosten und Anwaltshonorare der Gegenseite in ausreichender Höhe Kautionslegung zu hinterlegen, sofern nicht auf Klägerseite entsprechendes unbewegliches Vermögen zur Sicherung der Zahlung in Brasilien vorhanden ist. (Anmerkung der Redaktion: Das Kautionserfordernis besteht nicht für Vollstreckungen außergerichtlicher Titel sowie für Widerklagen, Artikel 836 brasilianische Zivilprozessordnung.) Die Klägerin (1) kam der Kautionshinterlegung nicht nach und trat ihre Rechte an die Klägerin (2) ab, nachdem die Kautionslegung festgesetzt wurde. Diese Abtretung konnte nach Ansicht des Gerichts nicht wirksam sein, da sie zum einen das Kautionserfordernis umgeht und zum anderen gegen Artikel 42 der brasilianischen Zivilprozessordnung verstößt. Diese Vorschrift bestimmt, dass der Rechtsnachfolger nicht in das Verfahren eintreten und den Abtretenden ersetzen kann, ohne dass die gegnerische Partei dem zustimmt.

Quelle: Superior Tribunal de Justiça, 01.03.2011

Entscheidung des Finanzgerichts von Campinas zur Ratenzahlung von Steuerschulden im gerichtlichen Sanierungsverfahren

In einem gerichtlichen Sanierungsverfahren (*recuperação judicial*) befindliche Unternehmen können im Bundesstaat São Paulo eine Ratenzahlungsvereinbarung hinsichtlich ihrer steuerlichen Verbindlichkeiten in der gleichen Weise wie nach dem staatlichen Programm zur Parzellierung von Steuerschulden (*Programa de Recuperação Fiscal* oder *REFIS*) erlangen. Das brasilianische Insolvenzgesetzbuch von 2005 (*Lei de Falências e Recuperação Judicial*) sieht in Artikel 6 Absatz 7 die Möglichkeit der Ratenzahlung von Steuerschulden vor; hier mangelt es aber an einer Ausführungsvorschrift. Aus diesem Grund haben in den letzten Jahren eine Reihe von Unternehmen im Bundesland São Paulo eine Parzellierung ihrer Steuerschulden gerichtlich erstritten. So gestattete die 1. Kammer des Finanzgerichts von Campinas (*1ª Vara da Fazenda Pública de Campinas*) einem Unternehmen, die Zahlung seiner steuerlichen Verbindlichkeiten – wie beim staatlichen REFIS-Programm – auf 180 Monate zu strecken. In der Urteilsbegründung heißt es, dass trotz Fehlen eines speziellen bundesstaatlichen Ausführungsgesetzes die Klägerin einen Anspruch auf die Vergünstigung in Form der Parzellierung ihrer Steuerschulden haben muss und diese im Vergleich mit dem staatlichen REFIS-Programm nicht ungünstiger sein darf.

Quelle: Valor Econômico vom 23.02.2011

Neues von der brasilianischen Gesetzgebung

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über Soziale Sicherheit

Am 03.12.2009 wurde in Berlin das vom deutschen Bundesministerium für Arbeit und Soziales und seinem brasilianischen Pendant, dem *Ministério da Previdência Social*, ausgehandelte deutsch-brasilianische Abkommen über Soziale Sicherheit unterzeichnet. Das Abkommen regelt in umfassender Weise die Beziehungen zwischen beiden Staaten im Bereich der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung. Das Abkommen begründet – unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit – Rechte und Pflichten von Einwohnern beider Staaten und sieht die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie die uneingeschränkte Rentenzahlung auch bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat vor (Leistungsexportprinzip). Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates im August 2010 das Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Dezember 2009 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über soziale Sicherheit beschlossen, welches auch im selben Monat im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Das Ratifikationsverfahren ist auf brasilianischer Seite noch nicht abgeschlossen. Nach Angaben des zuständigen brasilianischen Ministers wird aber noch mit einem Inkrafttreten in 2011 gerechnet. Nach der Ratifikation durch beide Seiten werden die Ratifikationsurkunden in Brasilia ausgetauscht. Das Abkommen wird am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden, in Kraft treten.

Gesetz zum Mindestlohn in Brasilien

Am 28.02.2011 wurde im brasilianischen Bundesgesetzblatt (*Diário Oficial da União* bzw. DOU) das Gesetz (*Lei Ordinária*) Nr. 12.382 vom 25.02.2011, welches über die Höhe des Mindestlohns (*Salário Mínimo*) für das Jahr 2011 verfügt, veröffentlicht.

Darin wird der monatliche Mindestlohn mit Wirkung zum 01.03.2011 auf 545,00 R\$ hochgesetzt. (Anmerkung der Redaktion: Damit hat sich der gesetzliche Mindestlohn seit 2004 mehr als verdoppelt.)

Darüber hinaus regelt das Gesetz die Richtlinien für die Erhöhung des Mindestlohns in den Jahren 2012 bis 2015. Die Erhöhung für die nächsten Jahre bestimmt sich nach der Entwicklung des Nationalen Index der Verbraucherpreise (*Índice Nacional de Preços ao Consumidor* bzw. INPC) innerhalb der dem Monat der Anpassung vorausgegangenen 12 Monate sowie nach der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) für das jeweils vorletzte Jahr. Dies bedeutet beispielsweise, dass für die Berechnung des Mindestlohns von 2012 das ermittelte Wachstum des BIP des Jahres 2010 entscheidend ist. Beide Kriterien werden vom brasilianischen Institut für Statistik (*Instituto Brasileiro de Geografia e Estatística* bzw. IBGE) berechnet und veröffentlicht. Die jeweiligen Erhöhungen des Mindestlohns sind durch die Exekutive per Rechtsverordnung (*Decreto*) zu bestimmen. Das Gesetz legt ferner fest, dass die Exekutive bis zum 31.12.2015 einen Gesetzesentwurf an den Kongress mit den Richtlinien der Erhöhung des Mindestlohns für den Zeitraum von 2016 bis einschließlich 2019 zu leiten hat.

Gesetz zur Wiege der deutschen Einwanderung

Das Gesetz (*Lei Ordinária*) Nr. 12.394 erklärt die Gemeinde São Leopoldo im (südlichsten) Bundesstaat Rio Grande do Sul zur Wiege der deutschen Einwanderung in Brasilien.

Laufende brasilianische Gesetzesvorhaben

Ausländergesetz – Gesetzesvorhaben 5.655/2009

Ein Gesetzesvorschlag zur Ein- und Auswanderung sowie zur vorübergehenden Einreise von Ausländern befindet sich derzeit im brasilianischen Gesetzgebungsverfahren. Brasilien möchte damit weniger die Einwanderung bzw. Einreise von Ausländern beschränken als vielmehr den Tourismus und die Investitionen von Ausländern im Inland fördern. Mit der neuen Gesetzgebung sollen insbesondere die Antragsverfahren für Investoren, Wissenschaftler, Forscher, Künstler und Sportler vereinfacht werden. Beispielsweise ist die Schaffung eines einfachen Visums geplant, welches Personen, die nach Brasilien als Touristen einreisen, ermöglicht, vor Ort auch geschäftliche Aktivitäten anzubahnen.

Darüber hinaus wurde im August 2010 ein weiteres neues System zur Vereinfachung der Visaprozesse eingeführt. Es nennt sich *Migranteweb* und ermöglicht *online* das Ausfüllen eines Antrags auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung. Damit werden alle Informationen des Antrags, genannt *pré-cadastro*, direkt im System erfasst, was zu einer erheblichen Beschleunigung der Verfahren führen soll.

Zivilprozessordnung – Gesetzesvorhaben 8.046/2010

Das Vorhaben zur Reform der brasilianischen Zivilprozessordnung wurde inzwischen vom brasilianischen Senat (*Senado*) gebilligt und befindet sich derzeit zur Verhandlung in der Abgeordnetenkammer (*Câmara dos Deputados*). Hinsichtlich der aus Anwaltsicht erwünschten Möglichkeit der Wahl des Gerichtsstandes bleibt auch der aktuelle Gesetzesvorschlag bedauerlicherweise ohne ausdrückliche Regelung. Während der Vorentwurf noch die Wahl eines exklusiven ausländischen Gerichtsstandes vorsah mit der Folge des Ausschlusses der Zuständigkeit der brasilianischen Gerichte bei entsprechender Einrede des Beklagten, ist diese Regelung in der nun vom Senat gebilligten Fassung nicht mehr enthalten.

Forstgesetz – Gesetzesvorhaben 1.876/1999

Ein Gesetzesentwurf mit Vorschlägen zur Änderung des Forstgesetzes (*Código Florestal*) befindet sich derzeit im brasilianischen Kongress. Neben der Begrenzung von Schutzgebieten, den sogenannten *Areas de Preservação Permanente* (APPs) soll das Gesetz Maßnahmen zur Einschränkung des Erwerbs von Agrar- und Forstgrundstücken durch Ausländer, Regeln zur landwirtschaftlichen Flächennutzung durch kleine und mittlere Betriebe sowie Vorschriften zur Wiederaufforstung und zu Ausgleichsforderungen einführen. Beim Gesetzesvorhaben stehen sich insbesondere Wirtschafts- und Naturschutzinteressen gegenüber, die miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Genaue Informationen zu den einzelnen Berichten sowie zu dem geplanten weiteren Verfahrensablauf sind auf der Webseite der brasilianischen Abgeordnetenkammer (*Câmara dos Deputados*) einzusehen (www.camara.gov.br).

Bergbaugesetz – Gesetzesvorhaben Nr. 463/2011

Das Gesetzesvorhaben des neuen Bergbaugesetzes (*Código de Mineração*) soll nach den Angaben des Bergbau- und Energieministeriums in den nächsten Wochen zur Stellungnahme an das Präsidialamt übermittelt werden. Das neue Gesetz soll insbesondere Genehmigungsverfahren zur Forschung und zum Mineralabbau vereinfachen sowie die Aufsicht durch die öffentlichen Organe effektiver gestalten.

Nachrichten rund um das brasilianische Recht

Neue Verhandlungsrunde zwischen EU und Mercosul

Die nächste Gesprächs- und Verhandlungsrunde über ein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Mercosul ist für den 2. bis 6. Mai 2011 in Assunção (Paraguay) geplant. Angestrebt wird von beiden Seiten ein Abschluss der Verhandlungen für Ende 2011/ Anfang 2012.

EU veröffentlicht Bericht zu Marktzugangshindernissen in Brasilien

Die Europäische Kommission hat im März 2011 ihren ersten Bericht über Handels- und Investitionshindernisse in ausgewählten Drittstaaten veröffentlicht. Darin werden gravierende Hindernisse auf den Märkten von sechs strategischen Wirtschaftspartnern der EU, darunter Brasilien, hervorgehoben und gezielte Maßnahmen zu ihrer Beseitigung vorgeschlagen. Durch den Abbau dieser Barrieren würden den Unternehmen der EU verbesserte Möglichkeiten für den Export und für Investitionen eröffnet. Die Kommission hat den Bericht inzwischen dem Europäischen Rat vorgelegt. Er geht auf ein Mandat im Rahmen der EU-Strategie 2020 zurück und wurde in der unlängst von der Kommission veröffentlichten Mitteilung zur Handelspolitik „Handel, Wachstum und Weltgeschehen“ als Teil eines entschiedeneren Vorgehens gegen Handelshemmnisse angekündigt.

In dem Bericht wird gefordert, die Beseitigung von Handelshindernissen zu einem Grundstein der Beziehungen der EU mit ihren Handelspartnern zu machen. Es werden konkrete Schritte wie bspw. eine Initiative zur Öffnung von Märkten für das öffentliche Beschaffungswesen, ein mögliches Streitbeilegungsverfahren, die optimale Nutzung hochrangiger Foren wie des Transatlantischen Wirtschaftsrats aber auch die Erörterung von Handelshemmnissen in bilateralen Gesprächen mit den betreffenden Ländern auf höchster politischer Ebene vorgeschlagen.

In dem Kommissionsbericht werden auch die Hindernisse beim Zugang zum brasilianischen Markt beschrieben. Ausweislich des Berichts ist auf der einen Seite Brasilien bei der Einfuhr von EU-Gütern im Wert von 21 Mrd. Euro in 2009 der zehntwichtigste Handelspartner der EU. Auf der anderen Seite war die EU für Brasilien der größte Handelspartner, da nahezu ein Viertel des brasilianischen Außenhandels auf die EU fällt. Außerdem sieht der Bericht Brasilien als größten Exporteur von Agrarprodukten in die EU sowie die EU als größten ausländischen Investor in Brasilien. Vor diesem Hintergrund belastet die verhältnismäßig rigide Abschottung des brasilianischen Marktes durch einen angewendeten Zolltarif von durchschnittlich 12% und erheblichen nicht-tarifären Handelsbarrieren die Wirtschaftsbeziehungen. Insbesondere bei öffentlichen Ausschreibungen, beim kombinierten Seetransport mit Argentinien sowie beim Export bestimmter Rohstoffe (bspw. Leder) macht die Kommission deutliche Hürden und Benachteiligungen für Ausländer aus. Der Bericht ist online abrufbar unter:

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/march/tradoc_147629.pdf.

Außerdem sind weitergehende Informationen zu diesem Thema hier zu finden:

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/276&format=HTML&agued=0&language=DE&guiLanguage=de>

Quelle: EU Press Releases Rapid. März 2011

Diário da Justiça eletrônico (DJe)

Alle amtlichen Veröffentlichungen des brasilianischen Bundesgerichtshofs (*Superior Tribunal de Justiça* bzw. STJ) erfolgen nunmehr durch das elektronische Justizamtsblatt (*Diário da Justiça eletrônico* bzw. DJe). Dieses enthält alle Verwaltungs- und Gerichtshandlungen sowie Bekanntmachungen und Mitteilungen im Allgemeinen. Grundlage für die Einführung des DJe ist das Gesetz Nr. 11.419/2006 über die Informatisierung des gerichtlichen Verfahrens. Das DJe ermöglicht einen schnelleren und einfacheren Zugang zu den offiziellen Bekanntgaben des Gerichts.

Der Zugang zum DJe ist kostenfrei. Auf der Webseite des STJ können genaue Informationen über die Nutzung des DJe abgerufen werden. Veröffentlichungen im DJe erfolgen täglich außer an Wochenendtagen, nationalen Feiertagen und Tagen ohne Geschäftsverkehr oder innerhalb der Gerichtsferien. Die Prozessparteien, die Dokumente im DJe veröffentlichen müssen, können dies kostenfrei tun. Sie müssen dazu die Dokumente beim Gerichtssekretariat (*Secretaria dos Órgãos Julgadores do STJ*) im Format .RTF einreichen. Auf der Webseite des STJ wird gleichzeitig ein Beispiel zur Berechnung von prozessualen Fristen nach Veröffentlichung im DJe bereitgestellt.

Quelle: Superior Tribunal de Justiça

Anwaltskammer von São Paulo erlaubt Kreditkarten als Zahlungsmittel zum Erhalt von Anwaltshonoraren

Brasilianische Rechtsanwälte und Kanzleien können Kreditkarten als Option zum Erhalt von Honoraren verwenden. Dies wurde am 17.06.2010 von der Ethikkommission der Anwaltskammer (*Ordem de Advogados* bzw. OAB) vom Bundestaat São Paulo nach umfassender Diskussion entschieden. Beim Vertragsabschluss mit einem Kreditkartenunternehmen muss der Anwalt bzw. die Kanzlei jedoch sicherstellen, dass mit der Übernahme von Vertragspflichten eine Verletzung von Vertraulichkeits- und Schweigepflichten gegenüber dem Mandanten ausgeschlossen ist. Darüber hinaus darf der Anwalt mit der Verwendung dieser Zahlungsmodalität mittels Kreditkarte nicht für seine Dienstleistungen werben.

Quelle: Ordem de Advogados de São Paulo

Brasilianische Bundessteuerbehörde beschleunigt die Einziehung von Steuerschulden

Die brasilianische Bundessteuerbehörde (*Receita Federal* bzw. RF) wird nach eigenen Angaben die Einziehung von Steuerschulden beschleunigen und weist die Schuldner darauf hin, dass sich die Frist der Einziehung dieser Verbindlichkeiten in *dívida ativa* sowie die Aufnahme ins Register *Cadin* (*Cadastro Informativo de Créditos não Quitados no Setor Público Federal*) von einem Jahr auf drei Monate verkürzt wird. Unternehmen, die in diesem Register aufgenommen sind, dürfen beispielsweise nicht an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen. Die von den Unternehmen in der steuerlichen Erklärung DCTF anerkannten Schulden werden im nachfolgenden Monat nach Ausstellung des Dokuments erhoben. Bislang erfolgte dies erst ab dem siebten Monat nach Erstellung der Erklärung. Bei Aufforderung zur Begleichung der Schulden kann die Regulierung mittels (Raten-)Zahlung oder Aufrechnung vorgenommen werden.

Quelle: Receita Federal

Mitglieder

Mitglied im Porträt: Prof. Dr. Haroldo Pabst, stv. Vorsitzender



Prof. Dr. Haroldo Pabst wurde am 19. Juli 1942 in Ibirama nahe der von deutschen Einwanderern geprägten Stadt Blumenau, im Bundesstaat Santa Catarina, Brasilien, geboren.

Er studierte an der Juristischen Fakultät der Universität Florianópolis und promovierte an der Universität Gama Filho in Rio de Janeiro. Nach dem Studium übte Prof. Dr. Pabst von 1969 bis 1985 in Santa Catarina das Richteramt aus. Darüber hinaus leitete er die Rechtsabteilungen der Handelskammer von Blumenau, vom Textilunternehmen Teka - Tecelagem Kuehnrich S.A. sowie amtierte als Aufsichtsrat des Textilunternehmens Karsten S.A.

Prof. Dr. Pabst lehrt heute Gesellschafts-, Handels- und Zivilprozessrecht an den Universitäten in Blumenau (FURB) und Florianópolis (UNISUL). Deutschland ist er nicht nur aufgrund seiner (auch) deutschen Staatsangehörigkeit verbunden: Seit Mitte der 80er Jahre betreut Prof. Dr. Pabst als Partner der in Blumenau

ansässigen Kanzlei Pabst & Hadlich Advogados Associados wirtschaftsrechtliche Mandate mit Deutschlandbezug. Zudem hält er an der Humboldt-Universität Berlin im Rahmen des Programms Fremdsprachliches Rechtstudium (FRS) seit vielen Jahren blockweise Vorlesungen zum brasilianischen Handels- und Gesellschaftsrecht. Aus der Vielzahl der von ihm veröffentlichten Arbeiten seien hier folgende Werke hervorzuheben:

- o *Natureza Jurídica dos Embargos do Devedor* (Rechtliche Natur der Vollstreckungsgegenklage in Brasilien), 2. Aufl. 2000, Ed. Forense, Rio de Janeiro
- o *Mercosul - Direito da Integração*, 1997, Editora Forense, Rio de Janeiro

Mitgliederentwicklung

- **Dietz, Ingo**, Rechtsanwalt, Allianz Seguros Brasil, São Paulo
- **Fernandes dos Reis, João Paulo** Advogado, Felsberg e Associados, São Paulo
- **Kaiser Brosselin, Patrick**, Advogado, Advocacia Kaiser Brosselin, Recife
- **Kroeker, Stefan**, Rechtsanwalt, ARQIS Rechtsanwälte, München
- **Moritz, Anneliese**, Advogada und Avocat, Felsberg e Associados, São Paulo
- **Puschmann, Gisela**, Rechtsanwältin, Kanzlei Puschmann, Frankfurt a.M.
- **Schlingmann, Matthias** LL.M., Rechtsanwalt, CMS Hasche Sigle, Hamburg
- **Würtenberger, Dr. Gert**, Rechtsanwalt, Wuesthoff & Wuesthoff, München

Aus dem Schrifttum

Deutsches und brasilianisches Handelsvertreterrecht im Vergleich

Verfasser Christian Moritz / Erschienen am 03.03.2011 bei GTAI